

## Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### Grundsätze

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen und Lieferungen der Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH, sofern nicht im Einzelfall andere Auftragsbedingungen ausdrücklich vereinbart sind. Die Ausführung der landschaftsgärtnerischen Arbeiten erfolgt nach fachlichen Grundsätzen, wie sie insbesondere in den technischen Vorschriften für landschaftsgärtnerische Arbeiten in Teil C der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) DIN 18 320 und im Bauleistungsbuch für den einzelnen Auftrag festgelegt sind. Die zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Hilfsstoffe wie Strom, Wasser, usw., sind stets bauseits vom Auftraggeber kostenlos zu stellen. Unsere Angebote sind freibleibend.

### Abnahme

Eine Abnahmebesichtigung erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach der Fertigstellung der Arbeit gemeinsam durch beide Vertragsteile. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt es auch, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 12 Werktagen nach erfolgter Fertigstellung der Arbeit verlangt.

### Mängelrügen und Verjährung

Erfolgt eine Abnahmebesichtigung, so sind Mängelrügen unmittelbar nach derselben schriftlich gegenüber der FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH anzubringen. Unterbleibt eine Abnahmebesichtigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als abgenommen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Fertigstellung der Arbeiten schriftlich rügt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der nicht erkennbar war. Der Abschluss der Arbeiten wird von der Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Zeigt sich ein nicht erkennbarer Mangel später, so ist er von der Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Hat der Auftraggeber eine örtliche Bauleitung oder eine sonstige fachmännische Aufsicht bestellt, sind Mängelrügen unverzüglich nach dem Erkennenwerden des Mangels schriftlich zu erklären, spätestens jedoch 12 Werktage nach Beendigung der Arbeiten. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 2 Jahre nach der Abnahmebesichtigung. Erfolgt keine Abnahmebesichtigung, beginnt die Verjährungsfrist von 2 Jahren nach Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung der Arbeiten beim Auftraggeber zu laufen.

### Gewährleistung

Die Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Materialien und ihre Leistungen keine Mängel aufweisen. Bei Lieferung von Natursteinen und Kunststeinen leistet die Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH keine Gewähr für deren Eigenarten. Pflanzen werden in verkehrsüblicher Qualität geliefert. Eine Anwuchsgarantie der Pflanzen einschließlich Bäume bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Übernahme durch die Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH. Für Materialien und Pflanzen (einschließlich Bäume), die vom Auftraggeber selbst geliefert werden, übernimmt die Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH keine Gewähr. Wenn der Auftragnehmer Pflanzen (einschließlich Bäume) oder Saatgut selbst geliefert hat, hat er für die Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen und Bäume nicht anwachsen, Saatgut nicht aufgeht oder Pflanzen verkümmern, selbst nicht einzustehen, es sei denn, der Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH ist die Pflege der landschaftsgärtnerischen Arbeiten für mindestens 1 Jahr seit der Abnahmebesichtigung bzw. bei Fehlen einer solchen Abnahmebesichtigung seit der Fertigstellung der Arbeiten entgeltlich übertragen worden. Die Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH ist von dieser Verpflichtung jedoch dann befreit, wenn das Nichtanwachsen, Nichtaufgehen oder Verkümmern durch höhere Gewalt, insbesondere Witterungseinflüsse, verursacht ist. Die Kosten für die Jahrespflege sind unter detaillierter Darstellung der geschuldeten Leistungen gesondert zu vereinbaren. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf aufgefüllten Gelände entstehen, wird keine Gewähr geleistet. Die Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH verpflichtet sich aber, von ihr geschuldete Verdichtungsarbeiten fachmännisch zu erledigen. Für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird keine Gewähr geleistet. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH, nach Maßgabe eines ausdrücklich erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen. Mängelrügen sind schriftlich und mit Setzung einer angemessenen Frist für die Mängelbeseitigung anzubringen. Bei der Bemessung der Frist sind witterungsbedingte Zustände zu berücksichtigen.

### Rechnungsstellung und Zahlung

Abschlagszahlungen für erbrachte Leistungen sind aufgrund prüffähiger Zwischenrechnungen binnen 10 Werktagen ab Zugang beim Auftraggeber zu bezahlen, wobei die Höhe der Abschlagszahlungen 90% der nachgewiesenen Lieferungen und Leistungen beträgt. Die Leistungen, die über das Angebot hinausgehen, werden auf der Grundlage der aufgewendeten Arbeitszeit und der erfolgten Lieferungen oder nach Aufmaß nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Preise für vereinbarte Lieferung, die Tariflöhne oder die ortsüblichen Effektivlöhne, kann die Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH eine Erhöhung der Preise ihrer Leistungen verlangen, wenn zwischen Vertragsabschluss und der Erbringung der Leistungen 1 Jahr liegt. Die Erhöhung soll sich an den von der Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH darzulegenden Kostenerhöhungen orientieren. Die Schlusszahlung ist alsbald nach Prüfung und Feststellung der von der Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH vorgelegten Schlusszahlung zu leisten, spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Schlussrechnung. Skontoabzüge sind nur gestattet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in banküblicher Höhe berechnet. Die Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH ist außerdem berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen. Verzug tritt nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der jeweiligen Rechnung beim Auftraggeber ein. Durch Mahnung kann der Beginn des Verzuges vorverlegt werden. Hinsichtlich der zu berechnenden Umsatzsteuer gilt der am Tage der Abnahmebesichtigung gültige Umsatzsteuersatz. Findet keine Abnahmebesichtigung statt, gilt der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Arbeiten.

### Planungsarbeiten

Entwurfs- und Planungsarbeiten, Gutachten, Berechnungen und dergleichen, die von der Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH im Auftrag des Auftraggebers erbracht werden, werden nach den in der HOAI enthaltenen Gebührensätzen für Gartenarchitekten berechnet. Wenn eine Ausarbeitung von Leistungsverzeichnissen durch die Firma FLORA Garten- und Landschaftsgestaltungs- GmbH erfolgt, wird bei Nichtzustandekommen eines Ausführungsauftrages 1,5% der Angebotssumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

### Gerichtstand

Gerichtsstand für beide Teile ist das Amts- oder Landgericht, in dessen Bezirk sich die Baustelle befindet.